

Statuten des Vereins KALA 2013

I Name und Sitz des Vereins

- Art 1.** Unter dem Namen „Kantonallager 2013“, kurz „KALA 2013“, besteht ein Verein mit Sitz in Basel im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

II Zweck

- Art 2.** Der Verein bezweckt die Organisation und Durchführung eines Lagers für Mitglieder der Pfadi Region Basel und Gäste aus dem In- und Ausland im Jahre 2013 - das Kantonallager 2013 - gemäss dem Grundsatzentscheid der Delegiertenversammlung der Pfadi Region Basel vom 25. März 2009 in Pratteln.

- Art 3.** Am KALA 2013 nehmen rund 1500 Pfadis, Pios und Rover teil.

Das KALA 2013 verfolgt folgende Ziele:

- Motivierende und stufengerechte Aktivitäten fördern die Teilnehmenden ganzheitlich in den 5 Beziehungen durch die 7 Methoden.
- Alle Beteiligten identifizieren sich mit dem Kantonalverband und fühlen sich miteinander verbunden.
- Das KALA 2013 setzt vorhandene Ressourcen sinnvoll und nachhaltig ein, nutzen bestehende Strukturen und schaffen Neues, das für den Kantonalverband längerfristig von Nutzen ist.
- Die Pfadi Region Basel präsentiert sich mit dem KALA 2013 gegenüber der Öffentlichkeit als moderne und dynamische Bewegung.

Das KALA 2013 soll mit einem ausgeglichenen Budget abgeschlossen werden.

III Mitglieder

Art 4. Mitgliederkategorien

Der Verein KALA 2013 hat folgende Mitgliederkategorien:

- a. als (Aktiv-)Kollektivmitglieder Vereine der Pfadi Region Basel. Ein Gründungs-Kollektivmitglied ist der Kantonalverband Pfadi Region Basel.
- b. als Passivmitglieder natürliche oder juristische Personen, welche das Projekt eines Kantonallagers finanziell und/oder ideell unterstützen wollen.

- Art 5.** Aufnahmegesuche sind schriftlich an das KALA-Comité zu richten. Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet das KALA-Comité. Über den Ausschluss von Passivmitgliedern kann das KALA-Comité selbst entscheiden.

- Art 6.** Der Austritt erfolgt durch Abgabe einer schriftlichen Austrittserklärung an das KALA-Comité. Er kann jederzeit erfolgen. Ein Anspruch auf Rückerstattung des einmaligen Mitgliederbeitrages besteht nicht.

- Art 7.** Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied ohne Angabe von Gründen ausschliessen.

IV Organisation

Art 8. Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand (nachfolgend: das „KALA-Comité“)
- c. die Lagerleitung
- d. die Revisionsstelle

Mitgliederversammlung

Art 9. Die Mitgliederversammlung ist die Vereinsversammlung im Sinne von Art. 64 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Sie wird vom Präsidium des KALA-Comité geleitet.

Art 10. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen und zudem, wenn es das KALA-Comité für erforderlich hält, wenn es ein Gründungskollektivmitglied, die Lagerleitung oder ein Fünftel der Mitglieder verlangt. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch das KALA-Comité unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 14 Tage im Voraus.

Art 11. Traktanden von Mitgliedern zuhanden der Mitgliederversammlung müssen spätestens 5 Tage im Voraus schriftlich beim Präsidium des KALA-Comités eingereicht werden. Nicht in der Traktandenliste aufgeführte Geschäfte können nur mit Zustimmung aller anwesenden Mitglieder behandelt werden.

Art 12. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Wahl und allenfalls Abwahl von KALA-Comitémitgliedern, Bestätigung des Lagerleiters und der Lagerleiterin;
- Genehmigung des Vereinsbudgets und Festlegung des Mitgliederbeitrages;
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichts sowie Dechargeerteilung;
- Beschlussfassung über Anträge des KALA-Comités oder der Mitglieder;
- Beschlussfassung über Statutenänderungen und Auflösung des Vereins;
- Ausschluss von Kollektivmitgliedern.

Art 13. Kollektivmitglieder haben pro 50 ihrer Mitglieder eine Stimme, aber mindestens eine. Es ist dem Kollektivmitglied freigestellt, auf wie viele Vertreter es seine ihm zustehenden Stimmen verteilt. Passivmitglieder haben eine Konsultativstimme.

Art 14. Soweit vorliegende Statuten nichts anderes vorsehen, genügt zur Beschlussfassung das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit fällt der/die Vorsitzende bzw. der/die das Traktandum Leitende den Stichentscheid.

KALA-Comité

Art 15. Das KALA-Comité besteht aus 6 bis 9 Mitglieder. Das KALA-Comité setzt sich aus einem Präsidenten und einer Präsidentin („das Comitépräsidium“), sowie einer Fachperson für Finanzen und Juristisches zusammen. Die bestätigten Hauptla-

gerleiter/-in sowie ein Mitglied des Kantonsleitungspaares sind automatisch Mitglieder des KALA-Comités. Das KALA-Comité konstituiert sich selbst.

Art 16. Es ist eine Zusammensetzung des KALA-Comités aus mindestens einem Drittel Frauen und einem Drittel Männer anzustreben.

Art 17. Die Mitglieder des KALA-Comités sind - unter Vorbehalt einer vorzeitigen Abwahl oder eines Rücktrittes - bis zur Auflösung des Vereins gewählt.

Art 18. Das KALA-Comité versammelt sich auf Einladung des Comitépräsidiums unter Erwähnung der Traktanden, Ort und Zeit, so oft es die Geschäfte erfordern. Die behandelten Geschäfte sind zu protokollieren.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder des KALA-Comités erforderlich. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg (per Post oder per E-Mail) gefasst werden, wobei aber jedem Comitémitglied das Recht zusteht die Behandlung des Geschäftes in einer Sitzung zu verlangen. Der Beschluss ist an der darauffolgenden ins Protokoll aufzunehmen.

Art 19. Dem KALA-Comité fallen nachstehende Aufgaben zu:

- Vertretung des Vereins nach aussen
- Aufnahme und Ausschluss von Passivmitgliedern
- Aufnahme von Kollektivmitgliedern
- Vollziehung der Vereinsbeschlüsse, soweit nicht in den Aufgabenbereich der Lagerleitung fallend
- Bestätigung der Lagerleitungsmitglieder
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- die Steuerung der Finanzen in Zusammenarbeit mit dem/der Kassier/-in der Lagerleitung
- Erstellung der Pflichtenhefte der Lagerleitung
- Aufsicht über die Lagerleiterin und den Lagerleiter (Weisungsbefugnis)
- Genehmigung der Konzepte der einzelnen Ressorts
- Festsetzung allfälliger Entschädigungen (Spesen)
- Pflege des Kontaktes zu der Pfadi Region Basel
- Bildung eines Patronatskomitees
- Erstellen eines Auswertungsberichts im Anschluss an das Lager zusammen mit der Lagerleitung - zuhanden der Pfadi Region Basel
- Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich anderen Organen übertragen sind

Lagerleitung

Art 20. Die Lagerleitung besteht aus der Lagerleiterin und dem Lagerleiter, welche von der Mitgliederversammlung gewählt werden, sowie weiteren vom KALA-Comité bestätigten Lagerleitungsmitgliedern. Die Mitglieder der Lagerleitung sind vorbehaltlich einer vorzeitigen Abwahl oder eines Rücktritts bis zur Auflösung des Vereins gewählt bzw. ernannt.

Art 21. Es ist eine Zusammensetzung der Lagerleitung aus mindestens einem Drittel Frauen und einem Drittel Männer anzustreben.

Art 22. Der Lagerleiter und die Lagerleiterin stehen der Lagerleitung vor und bilden Ressorts. Sie sind gegenüber den Lagerleitungsmitgliedern weisungsbefugt.

Die weiteren Lagerleitungsmitglieder besorgen die folgenden Bereiche:

- Logistik
- Verpflegung
- Programm
- Kommunikation
- Finanzen
- Helfer
- Sicherheit / Sanität

Art 23. Die Lagerleitung versammelt sich auf Einladung des Lagerleiters oder der Lagerleiterin, so oft es die Geschäfte erfordern oder auf Wunsch der Mehrheit der weiteren Lagerleitungsmitglieder. Die behandelten Geschäfte sind zu protokollieren.

Art 24. Die Lagerleitung hat folgende Aufgaben:

- Erarbeitung von Ressortskonzepten für das KALA 2013
- Planung, Organisation, Vorbereitung, Durchführung und Abschluss des KALA 2013
- Verwaltung der Finanzen in Zusammenarbeit mit dem KALA-Comité
- Erledigung sonstiger ihr vom KALA-Comité übertragenen Aufträge
- Erstellen eines Auswertungsberichts im Anschluss an das Lager zusammen mit dem KALA-Comité - zuhanden der Pfadi Region Basel
- Berichterstattung an das KALA-Comité

Revisionsstelle

Art 25. Als Revisionsstelle amten die RechnungsrevisorInnen der Pfadi Region Basel. Sie prüfen die Jahresrechnungen und insbesondere die Abschlussrechnung des Vereins und erstatten entsprechend der Mitgliederversammlung Bericht.

V Administration & Finanzen

Art 26. Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Beiträgen der Lagerteilnehmer
- Spenden, Schenkungen, Legate
- Sponsorenbeiträge
- Beiträge und Subventionen (Finanzhilfen) öffentlicher Institutionen
- Erlöse aus Veranstaltungen und Sammlungen
- Erträge aus Vereinsvermögen
- Defizitgarantien
- Zuschüsse à fond perdu jeglicher Art.

Art 27. Aus diesen Mitteln werden die von der Mitgliederversammlung beschlossenen und entsprechend budgetierten Ausgaben bestritten. Die Einzelheiten regelt das vom KALA-Comité zu verabschiedende Finanzreglement.

Art 28. Für die Entschädigung für Auslagen, Reisespesen etc. erstellt das KALA-Comité ein Spesenreglement.

Haftung

Art 29. Für die Vereinsverbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jegliche persönliche Haftung der Mitglieder für Vereinsschulden ist ausgeschlossen.

Mitgliederbeiträge

Art 30. Die Mitgliederbeiträge werden von der Mitgliederversammlung jährlich festgesetzt. Sie betragen für Kollektivmitglieder maximal CHF 300.-- und für Passivmitglieder maximal CHF 150.--.

Unterschriftenregelung

Art 31. Der Verein wird gegen aussen verpflichtet durch Kollektivunterschrift vom Comitépräsidium mit Lagerleiter oder Lagerleiterin.

Für Postcheck- und Bankverkehr erfolgt die Unterschriftenregelung durch das KALA-Comité.

VI Statutenrevision

Art 32. Die Statuten können nur von einer Mitgliederversammlung geändert werden, an welcher mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmen.

VII Auflösung

Art 33. Der Verein wird aufgelöst, sobald das KALA 2013 abgeschlossen ist oder feststeht, dass dieses nicht durchgeführt werden kann und die Mitgliederversammlung die Schlussabrechnung genehmigt und Beschluss über die Verwendung eines allfälligen Vermögens gefasst hat. Der Auflösungsbeschluss bedarf des einfachen Mehres der anwesenden Stimmen.

Art 34. Zuvor kann der Verein nur im Rahmen einer Zweckänderung auf dem Wege der Statutenrevision aufgelöst werden.

Art 35. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Ein allfälliger Gewinn ist zweckgebunden für Jugendanliegen zu verwenden.

Art 36. Dem KALA-Comité obliegt die Durchführung der Liquidation, sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren beauftragt.

VIII Schlussbestimmungen

Art 37. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Statuten ganz oder teilweise unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teile solcher Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen tritt eine vom KALA-Comité zu formulierende Bestimmung, welche dem Zweck der unwirksamen Bestimmung so nahe als rechtlich möglich kommt.

Art 38. Die Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die konstituierende Mitgliederversammlung in Kraft.

Die Statuten wurden an der konstituierenden Versammlung vom 6. April, 2011 genehmigt.

Basel, 6. April, 2011

Der Präsident des KALA-Comités

Die Präsidentin des KALA-Comités